

1. / V. 1915.

Eine Bundesratsverordnung über die Versorgung mit Grieß.

N. Berlin, 30. April. (Priv.-Tel. Str. Bln.) Der Bundesrat hat eine Verordnung beschlossen, durch die der Verkehr mit Grieß neu geregelt wird. Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Getreide und Mehl vom 25. Januar 1915 ist alles Mehl beschlagnahmt worden. Dazu gehört auch Grieß. Die von manchen Seiten vertretene Auffassung, daß Grieß als nicht backfähiges Mehl von der Beschlagnahme ausgenommen sei, entspricht nicht den Absichten der Verordnung. Verschiedene Bundesstaaten haben nun angeordnet, daß Grieß nur gegen Brotkarten abgegeben werden darf, während auch vielfach der Handel von Grieß ohne Brotkarten zugelassen ist. Jedenfalls wird einem Kommunalverband der Grießverbrauch auf seinen Mehlbedarfsanteil angerechnet. Nach der Bundesratsverordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 muß Weizen bis zu 80 Prozent durchgemahlen werden, und dabei kann von der Landeszentralbehörde nur ein Auszugmehl bis zu 10 Prozent zugelassen werden. Grieß wird indessen bis zu 40 oder 60 Prozent, je nach der Beschaffenheit des Weizens, gezogen. Infolgedessen ist gegenwärtig die Herstellung von Grieß nicht möglich. Da es sich aber um ein wichtiges, schwer entbehrliches Nahrungsmittel handelt, hat der Bundesrat eine Regelung getroffen, die eine Versorgung des Marktes mit Grieß ermöglicht. Die Grießerzeugung liegt in Deutschland in den Händen einer kleinen Zahl von Mühlen. Diesen wird in Zukunft von der Zentraleinkaufsgesellschaft die erforderliche Menge an Mahlgut zugewiesen werden, wogegen die Mühlen die Verpflichtung übernehmen, daraus Grieß zu erzeugen und ihn zur Verfügung der Zentraleinkaufsgesellschaft zu halten. Diese wird wiederum den Vorrat nach örtlichen Bedürfnissen den Kommunalverbänden zuweisen.